

Entwurf

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit im Rahmen von Leader (Richtlinien Leader - Kooperation)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 11.03.1996, MBl. LSA S. 729) Zuwendungen *für die gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit im Rahmen des Schwerpunktes 4 - Leader – des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR) für den Förderzeitraum 2007-2013.*

Rechtsgrundlagen sind die VO(EG) 1698/2005 (Art. 62, Abs. 4; Art. 65) und die VO(EG) 1974/2006 (Art. 39) sowie der Abschnitt 5.3.4.2. – EU-Code 421 - des genehmigten EPLR.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit von Akteuren zugelassener Lokaler Aktionsgruppen auf der Grundlage eines genehmigten Kooperationskonzeptes.

3. Zuwendungsempfänger

Gemeinden und Gemeindeverbände

Natürliche und juristische Personen, außerdem Personengesellschaften des privaten Rechts

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die verbindliche Grundlage für eine gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit von Lokalen Aktionsgruppen bildet der Kooperationsvertrag.

Zu den wichtigen Inhalten des Kooperationsvertrages gehören:

- *Ziele der Kooperation*
- *Benennung der Partner mit Kontaktdaten*
- *Festlegung und Aufgaben der federführenden Lokalen Aktionsgruppe*
- *Kurzbeschreibung der Vorhaben*
- *Rolle und Pflichten der Kooperations- bzw. Projektpartner*
- *Finanzieller Rahmen (Aufschlüsselung der Kosten nach ELER sowie nach nationalen und privaten Mitteln).*

Dem Kooperationsvertrag ist bei Einreichung zur Prüfung ein bestätigender Beschluss der Lokalen Aktionsgruppe und eine Stellungnahme des zuständigen Leadermanagers beizufügen.

Die Prüfung und Zulassung des Kooperationsvertrages durch die zuständige Behörde ist Voraussetzung für die Förderung von Projektanbahnungen sowie der Betreuung von Aktionen der Zusammenarbeit.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart:
Projektförderung

5.2. Finanzierungsart:
Anteilfinanzierung

5.3. Form der Zuwendung:
Nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4. Bemessungsgrundlage:

Förderfähig sind die Projektanbahnung sowie die Betreuung von Aktionen der Zusammenarbeit:

Projektanbahnung und Vorbereitung der Zusammenarbeit:

80 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 3.000 €. (bei Unternehmen 45 % höchstens 3.000 €). Zuwendungen unter 500 € werden nicht gewährt.

Betreuung von Aktionen der Zusammenarbeit zwischen den ländlichen Regionen:

80 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 10.000 € (bei Unternehmen 45 % höchstens 10.000 €). Zuwendungen unter 500 € werden nicht gewährt.

Betreuungskosten für Kooperationsprojekte:

In Anlehnung an die Richtlinie RELE, Teil A Durchführung des Regional- und Leadermanagements.

Abrechnung von Reisekosten:

Nach Bundesreisekostengesetz.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Begünstigten informieren in Abstimmung mit dem Leadermanagement und den betroffenen Lokalen Aktionsgruppen die Öffentlichkeit frühzeitig über ihre geplanten Kooperationsprojekte. Darüber hinaus ist die Einbindung der Deutschen Vernetzungsstelle obligatorisch vorzusehen.

Für alle Leader-Kooperationsprojekte gilt der Leader-Bonus in den dafür vorgesehenen Richtlinien.

Die Ausweisung als Vorhaben der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit erfolgt durch Eintragung in profil/cs.

7. Anweisung zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für deren Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV (gegebenenfalls VV-Gk) zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen werden.

Das Landesverwaltungsamt, Referat 409 ist für alle Lokalen Aktionsgruppen Zulassungsstelle für Kooperationskonzepte sowie antragsannahmende Stelle und Bewilligungsbehörde für Projektanbahnung und -begleitung.

Beteiligung anderer Stellen:

Bei Kooperationsvorhaben von überregionaler Bedeutung sind das MLU und die betroffenen Fachreferate des LVwA informell zu beteiligen.

8. Inkrafttreten